



Fachbereich WD 6

Sozialleistungen an Geflüchtete in ausgewählten europäischen Ländern

Sozialleistungen an Geflüchtete in ausgewählten europäischen Ländern

Aktenzeichen:

WD 6 - 3000 – 083/24

Abschluss der Arbeit:

08.08.2025 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)

Fachbereich:

WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Problematik internationaler Vergleiche	4
3.	Situation in Deutschland	4
3.1.	Leistungen im Asylverfahren (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz)	5
3.2.	Personen ohne Schutzberechtigung/ohne Aufenthaltsrecht nach dem Asylverfahren	7
3.3.	Leistungen an Personen mit Schutzberechtigung (Leistungen der Grundsicherung)	8
3.4.	Existenzminimum	9
4.	Situation in Dänemark	11
4.1.	Leistungen im Asylverfahren	11
4.2.	Personen ohne Schutzberechtigung/ohne Aufenthaltsrecht nach dem Asylverfahren	13
4.3.	Leistungen an Personen mit Schutzberechtigung	14
4.4.	Existenzminimum	18
5.	Situation in Frankreich	19
5.1.	Leistungen im Asylverfahren	19
5.2.	Personen ohne Schutzberechtigung/Aufenthaltsrecht nach einem Asylverfahren bis zu ihrer Ausreise	21
5.3.	Leistungen an Personen mit Schutzberechtigung	22
5.4.	Existenzminimum	25
6.	Situation in Polen	25
6.1.	Leistungen im Antragsverfahren	25
6.2.	Personen ohne Schutzberechtigung/ohne Aufenthaltsrecht nach dem Asylverfahren	26
6.3.	Leistungen an Personen mit Schutzberechtigung	27
6.4.	Existenzminimum	31
7.	Daten zu Einkommen in den Ländern	31
7.1.	Durchschnittliches und Median-Einkommen nach Haushaltstyp	32
7.2.	Durchschnitts- und Medianeinkommen nach häufigstem Beschäftigungsstatus	32
7.3.	Jährliches Nettoeinkommen mit Durchschnittsverdienst	33

1. Einleitung

Im Folgenden werden die Sozialleistungen an Geflüchtete – differenziert nach dem aufenthaltsrechtlichen Status – in Deutschland sowie weiteren ausgewählten Ländern Europas dargestellt. Die Ausführungen zu den Ländern Dänemark, Frankreich und Polen beruhen auf Informationen der jeweiligen Parlamentsverwaltungen sowie auf ergänzenden Recherchen. Die Darstellungen sind von unterschiedlicher Komplexität und Detailtiefe und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit sämtlicher in Frage kommender Leistungen. Sie enthalten insbesondere Angaben über die Sozialleistungen in den Bereichen Sicherung des Lebensunterhalts, Wohnen/Unterkunft sowie Gesundheitsversorgung. Im Hinblick auf die Komplexität der verschiedenen Sozialleistungsbereiche und die Vielfalt der Fallkonstellationen werden in dieser Arbeit zur besseren Nachvollziehbarkeit in erster Linie Leistungen an erwachsene Einzelpersonen und Regelfälle dargestellt. Des Weiteren erfolgt eine Darstellung zum Existenzminimum und zur Einkommenssituation in den jeweiligen Ländern.

2. Problematik internationaler Vergleiche

Die Relevanz und Aussagekraft einer Gegenüberstellung von Sozialleistungen verschiedener Länder ist aus mehreren Gründen begrenzt. Zum einen mangelt es an einer einheitlichen Struktur der Sozialsysteme in den unterschiedlichen Ländern. Zum anderen besteht jeweils eine historisch gewachsene komplexe Wirtschafts- und Sozialstruktur, beispielsweise auch mit mehr oder weniger stark abweichender Kaufkraft. Zudem lassen sich sozialrechtliche Begriffe im internationalen Kontext nicht immer trennscharf abgrenzen. Die Sozialleistungen einschließlich der Gesundheitsversorgung sind in den europäischen Ländern unterschiedlich definiert und in Art, Umfang und Voraussetzungen ausgestaltet (zum Beispiel im Hinblick auf Sach- oder Geldleistungen, soziale oder private Absicherung, Beitrags- oder Steuerfinanzierung, Kostenbeteiligung). Auch die Bedarfsabhängigkeit von Sozialleistungen und der Gesundheitsversorgung kann unterschiedlich definiert sein. Einige Länder haben sehr großzügige Sozialleistungssysteme und eine umfassende Gesundheitsversorgung, während andere Länder eher restriktive Regularien aufweisen. Angesichts dieser Komplexität ist es schwierig, international vergleichbare Daten zu erheben und zu interpretieren. Die Daten zu den existenzsichernden Sozialleistungen und zur Gesundheitsversorgung sind insoweit nur eingeschränkt für einen Vergleich geeignet.

3. Situation in Deutschland

In Deutschland richtet sich die Gewährung von Sozialleistungen für Ausländer nach der Art des Aufenthaltsstatus. Ausländer, denen zunächst nur ein vorübergehender Aufenthalt zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland erlaubt ist oder die über keinen verfestigten

Aufenthaltsstatus verfügen, erhalten existenzsichernde Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).¹

Personen, die einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben (Asylberechtigte, Geflüchtete nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiär Schutzberechtigte, Schutzberechtigte nach der Massenzustrom-Richtlinie 2001/55/EG) erhalten existenzsichernde Leistungen wie Deutsche und ihnen gleichgestellte Ausländer nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)² oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)³.

3.1. Leistungen im Asylverfahren (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz)

In den ersten 36 Monaten des Aufenthalts in Deutschland werden im Falle von Bedürftigkeit so genannte **Grundleistungen** zur Deckung des physischen und soziokulturellen Existenzminimums gewährt⁴:

Für eine erwachsene alleinstehende Person beträgt der **monatliche Leistungssatz zur Sicherung des Lebensunterhalts aktuell 441 €**.⁵ Dieser deckt den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts ab (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG). Zudem werden dadurch Leistungen zur Deckung notwendiger persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens wie z.B. Mobilität, Kommunikation, Freizeitaktivitäten usw. gewährt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG).

Die Zusammensetzung der Bedarfe zeigt die nachfolgende Tabelle⁶:

1 Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist.

2 Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist.

3 Das Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist.

4 Filges in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 2 AsylbLG Rn. 80, 84.

5 Abweichende Beträge je nach Haushaltskonstellation und/oder Alter: je 397 € (zusammenlebende Paare), 353 € (Erwachsene unter 25 Jahre, die im Haushalt der Eltern leben), 391 € (Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahre), 327 € (Kinder zwischen 6 und 13 Jahre), 299 € (Kinder bis 5 Jahre).

6 BMAS, „Neue Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“, im Internet abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/LeistungenAsylbewerberleistungsgesetz/leistungssaeetze-asylbewerberleistungsgesetz.html>.

Bedarfsstufe	Bezeichnung	Notwendiger Bedarf	Notwendiger persönlicher Bedarf	Monatliche Gesamtleistung
1	Alleinstehende oder Alleinerziehende	245 €	196 €	441 €
2	Paare in einer Wohnung/Unterbringung in Sammelunterkunft	220 €	177 €	397 €
3	Erwachsene ohne eigenen Haushalt (in stationärer Einrichtung; im Haushalt der Eltern lebend)	196 €	157 €	353 €
4	Jugendliche (14-17 Jahre)	258 €	133 €	391 €
5	Kinder (6-13 Jahre)	196 €	131 €	327 €
6	Kinder (bis 5 Jahre)	173 €	126 €	299 €

Die Leistung wird nicht in allen Fällen in voller Höhe ausgezahlt. Insbesondere bei einer **Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen** (§ 44 Abs. 1 AsylG⁷) werden den Geflüchteten durch die Sozialbehörden vorrangig **Sachleistungen** (z.B. Vollverpflegung) gewährt (§ 3 Abs. 2 AsylbLG). Im Falle einer (teilweisen) Bedarfsdeckung durch Sachleistungen, verringern sich die oben genannte Beträge um die entsprechenden Anteile.

Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Abs. 1 AsylG wird der notwendige Bedarf durch Geld- oder Sachleistungen oder in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen oder anderen unbaren Abrechnungen gedeckt. Der Bedarf für **Unterkunft, Heizung und Haustrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie** wird, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung oder mittels Bezahlkarte erbracht. Der notwendige persönliche Bedarf ist in Form von Bezahlkarten oder durch Geldleistungen zu decken. In Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 AsylG kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden (§ 3 Abs. 3 AsylbLG).

Asylbewerber unterliegen nicht der gesetzlichen Krankenversicherung. Die **Gesundheitsversorgung** umfasst daher in den ersten 36 Monaten des Aufenthalts nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG die zur **Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche** ärztliche und zahnärztliche Behandlung (einschließlich Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung/Besserung/Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen). Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden **Schutzimpfungen** und die

7 Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist.

medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG). Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist (§ 4 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG). Bei Schwangerschaft und Geburt werden die ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel gewährt (§ 4 Abs. 2 AsylbLG).

Weitere Leistungen für Mehrbedarfe können gewährt werden, wenn sie **im Einzelfall** zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind (z.B. Kosten für die Beschaffung ausländischer Dokumente, Leistungen für Menschen mit Behinderungen oder Mehrbedarfe aufgrund von Schwangerschaft und Geburt). Die Leistungen werden als Sachleistungen oder bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistungen gewährt (§ 6 AsylbLG).⁸

Ab dem 37. Monat des Aufenthalts in Deutschland erhalten die Leistungsberechtigten sogenannte **Analogleistungen**, wenn sie die Dauer ihres Aufenthalts nicht selbst rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben (§ 2 Abs. 1 AsylbLG).⁹ Die Leistungen werden dabei auf den Umfang und die Höhe der Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII angehoben (siehe Leistungen unter 3.3.).¹⁰

Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände. Unabhängig von der Art der Unterbringung ist die Leistungserbringung auch in Form der Bezahlkarte möglich. So weit einzelne Bedarfe des monatlichen Regelbedarfs (§ 27a Abs. 2 Satz 1 SGB XII) nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, sind diese als Geldleistung zu erbringen.

3.2. Personen ohne Schutzberechtigung/ohne Aufenthaltsrecht nach dem Asylverfahren

Wer als Asylbewerber abgelehnt wurde, ist grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet. Gleichwohl erhält auch diese Personengruppe ebenfalls die unter 3.1. beschriebenen Sozialleistungen nach dem AsylbLG (Grund- und Analogleistungen). Steht ein **Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit** fest, beschränkt sich der Leistungsanspruch ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag bei Weiterverbleib in Deutschland auf den Bedarf an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege. Dies gilt nicht, wenn die Ausreise aus Gründen, die die betreffende Person nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden konnte (§ 1a Abs. 1 AsylbLG).

8 Filges in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 2 AsylbLG Rn. 124 ff.

9 Beispielsweise vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die aufgrund von falschen Angaben zu ihrer Identität nicht abgeschoben werden können, erhalten regelmäßig keine Analogleistungen.

10 Filges in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 2 AsylbLG Rn. 65 f.

3.3. Leistungen an Personen mit Schutzberechtigung (Leistungen der Grundsicherung)

Personen mit einer Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärem Schutz oder vorübergehendem Schutz nach der Massenzustrom-Richtlinie 2001/55/EG erhalten im Falle von Bedürftigkeit Grundsicherungsleistungen wie deutsche Staatsangehörige nach dem SGB II (Bürgergeld) oder SGB XII (Sozialhilfe).

Der **monatliche Leistungssatz zur Sicherung des Lebensunterhalts** (Regelsatz) beträgt für eine erwachsene alleinstehende Person derzeit **563 €.¹¹** Dieser deckt die Kosten für Ernährung, Kleidung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne Heizkosten und Warmwasser) sowie die Teilnahme am soziokulturellen Leben ab (§ 20 SGB II; § 27a SGB XII).

Die Aufwendungen für **Miete und Heizung** (einschließlich Nebenkosten und Warmwasserversorgung) werden - soweit notwendig und angemessen¹² – von den Sozialbehörden geleistet.¹³

Für **Mehrbedarfe** (zum Beispiel bei Alleinerziehenden, Schwangeren, kostenaufwändiger Ernährung aus medizinischen Gründen, Behinderung) werden zusätzlich monatliche Pauschalbeträge (Prozentsätze des Regelsatzes) gewährt (§ 21 SGB II, § 30 SGB XII).

Zusätzlich werden für bestimmte Sachverhalte **einmalige Sach- oder Geldleistungen** gewährt (zum Beispiel nach § 24 Abs. 3 SGB II, § 31 Abs. 1 SGB XII für die Erstausstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, Erstausstattung für Bekleidung, Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt).

Personen, die **Bürgergeld** beziehen, sind **in vollem Umfang in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgesichert**. Das „Jobcenter“ zahlt die monatlichen Beiträge an die Krankenkasse.¹⁴

Der Bezug von Leistungen der **Sozialhilfe** führt nicht zu einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Für alle Leistungsberechtigten, die nicht – gesetzlich oder privat – krankenversichert sind, wird die medizinische Versorgung durch den Sozialhilfeträger finanziert. Personen, die laufende Leistungen der Sozialhilfe erhalten, sind gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt. Sie erhalten in der Regel eine Krankenversicherungskarte von einer Krankenkasse

¹¹ Abweichende Beträge je nach Haushaltskonstellation und/oder Alter: je 506 € (zusammenlebende Paare), 451 € (Erwachsene unter 25 Jahre, die im Haushalt der Eltern leben), 471 € (Jugendliche 14 bis 17 Jahre), 390 € (Kinder 6 bis 13 Jahre), 357 € (Kinder bis 5 Jahre).

¹² Im Rahmen der Angemessenheit wird geprüft, ob die tatsächlich anfallenden Aufwendungen für Unterkunft und Beheizung von den individuellen Lebensumständen des Einzelfalles abhängen z.B. von der Anzahl der Familienangehörigen, ihrem Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand sowie der Wohnunggröße, der Anzahl der vorhandenen Räume, dem baulichen Zustand des Gebäudes und dem örtlichen Mietniveau, vgl. Piepenstock/Senger in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 22 Rn. 50.

¹³ Piepenstock/Senger in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 22 Rn. 49 f.

¹⁴ Bundesagentur für Arbeit, „Kosten für Gesundheit und Versicherung“, im Internet abrufbar unter: <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitlos-arbeit-finden/buergergeld/finanziell-absichern/gesundheit-versicherung>. Siehe auch ausführlich Bittner, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 26 Rn. 14.

ihrer Wahl aus dem Bereich des jeweiligen Sozialhilfeträgers. Die Krankenkasse rechnet die erbrachten Leistungen dann mit dem Sozialhilfeträger ab.¹⁵

Die Leistungen sind nicht zeitlich begrenzt. Sie werden für den Zeitraum gewährt, in dem die allgemeingültigen Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Bedürftigkeit) erfüllt sind.

Die nach Deutschland **geflüchteten Menschen aus der Ukraine** (Schutzberechtigte nach der Massenzustrom-Richtlinie 2001/55/EG¹⁶) erhalten eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis, die aktuell bis zum 4. März 2026 gilt.¹⁷ Sie haben bei Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen Anspruch auf bedarfsabhängige **Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums nach dem SGB II** (Bürgergeld).¹⁸

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag 2025 darauf geeinigt, die staatlichen Leistungen für Geflüchtete aus der Ukraine zu verändern. Die betreffenden Personen, die seit dem 1. April 2025 eingereist sind, sollen demnach kein Bürgergeld bekommen, sondern die geringeren Leistungen nach dem AsylbLG. Ein erster Referentenentwurf zu einem entsprechenden Gesetz ist aktuell in der Ressortabstimmung.¹⁹

3.4. Existenzminimum

In Deutschland folgt aus Art. 1 und 20 des Grundgesetzes (GG) ein unmittelbarer verfassungsrechtlicher Leistungsanspruch, der sowohl das physische als auch das soziokulturelle Existenzminimum (Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben) garantiert. Diese Gewährleistung gilt für Deutsche wie auch für ausländische Staatsangehörige.²⁰

Die Personen mit einer Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärem Schutz oder vorübergehendem Schutz nach der Massenzustrom-Richtlinie 2001/55/EG erhalten im Falle von

15 BMAS, „Leistungen der Sozialhilfe“, im Internet abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/Leistungen-der-Sozialhilfe/leistungen-der-sozialhilfe.html>.

16 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten.

17 BMI, „Änderung bei Einreise und Aufenthalt für Schutzsuchende aus der Ukraine“, im Internet abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2025/03/anderung-aufenthalt-ukrainer.html>.

18 Bei voller Erwerbsminderung, Bezug einer Altersrente oder Vollendung der Regelaltersgrenze richten sich die Ansprüche nach dem SGB XII.

19 Tagesschau.de, 06.08.2025, „Versorgung der Ukrainer wird laut Entwurf nicht billiger“, im Internet abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/gefluechtete-ukraine-sozialleistungen-100.html>.

20 Siehe hierzu ausführlich BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10: „Migrationspolitische Erwägungen können eine geringere Bemessung der Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge nicht rechtfertigen. Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“ (juris Rn.95).

Bedürftigkeit Grundsicherungsleistungen wie deutsche Staatsangehörige nach dem SGB II (Bürgergeld) oder SGB XII (Sozialhilfe).

Die Vereinbarkeit der geringeren Leistungen nach dem **AsylbLG** mit dem soziokulturellen Existenzminimum ist indes umstritten.²¹

Mit Wirkung zum 1. September 2019 wurde für die Grundleistungen nach den §§ 3, 3a AsylbLG und in der Folge auch für die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG eine **gesonderte Regelbedarfsstufe** eingeführt, nach der **alleinstehende Erwachsene, die in Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 Abs. 1 AsylG) oder in Gemeinschaftsunterkünften (§ 53 Abs. 1 AsylG) wohnen**, nicht mehr Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1, sondern die geringeren Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 2 erhalten. Das BVerfG hat im Jahr 2022 entschieden, dass diese „Zwangsverpartnerung im AsylbLG“ das Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verletze und ein Regelbedarf in Höhe der jeweils aktuellen Regelbedarfsstufe 1 zugrunde zu legen sei. Der Beschluss des BVerfG betraf zwar nur die gesonderte Regelbedarfsstufe für Analogleistungsberechtigte (§ 2 AsylbLG). Die gesonderte Bedarfsstufe ist aber auch bei den Grundleistungen nach den §§ 3, 3a AsylbLG vorgesehen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat daher die Länder in der Arbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen am 24. November 2022 bereits darüber informiert, dass nach seiner Auffassung der Beschluss des BVerfG auch bei der Gewährung von Grundleistungen nach den §§ 3 bzw. 3a AsylbLG angewandt werden solle.²² Eine Bindungswirkung entfaltete diese Empfehlung allerdings nicht. Eine gesetzliche Neuregelung der für verfassungswidrig erklärten Vorschrift ist bislang nicht erfolgt. Das BSG hat **aktuell** dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob auch § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG und § 3a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG, soweit für eine in einer Gemeinschaftsunterkunft lebende alleinstehende erwachsene Person ein Bedarf lediglich in Höhe der Bedarfsstufe 2 anerkannt wird, mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG vereinbar ist.²³

Nicht nur die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Sonderbedarfsstufe im AsylbLG ist umstritten, sondern die **Höhe der Grundleistungen** insgesamt. **Das LSG Celle-Bremen hat dem BVerfG die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Vorschriften zu den Grundleistungen mit dem Grundgesetz vereinbar sind.** Es ist davon überzeugt, dass die Regelungen zur Bemessung der Grundleistungen in mehrfacher Hinsicht gegen Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG verstößen. Der Gesetzgeber habe bei der Bemessung der Grundleistungen spezifische Minderbedarfe zugrunde gelegt, die bei einem nur kurzfristigen und nicht auf Dauer angelegten Aufenthalt gegenüber anderen Hilfeempfängern bestehen sollen, diese aber nicht nachvollziehbar festgestellt und bemessen. Die gesetzliche Umschreibung der Personengruppe, deren Anspruch auf existenzsichernde Geldleistungen sich nach den §§ 1, 3 AsylbLG beurteilt und bei denen die

21 Ausführlich zu den Kritikpunkten Frerichs, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 3 AsylbLG (Stand: 08.04.2025), Rn. 48ff.

22 Bundestag, Plenarprotokoll 20/72, S. 8440.

23 Öndül, jurisPR-SozR 4/2023 Anm. 1. zu BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 2022 – 1 BvL 3/21 sowie Öndül, jurisPR-SozR 5/2025 Anm. 4. BSG, Vorlagebeschluss vom 26. September 2024 – B 8 AY 1/22 R. Siehe auch BSG, Nachtrag zum Terminbericht Nummer 37/24, im Internet abrufbar unter: https://www.bsg.bund.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Terminberichte/2024/2024_37_Terminbericht_Nachtrag.pdf.

vorgenannten Minderbedarfe bestehen sollen, erfasse nicht hinreichend zuverlässig tatsächlich nur diejenigen, die sich regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhielten. Zudem habe der Gesetzgeber für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. August 2019 gegen seine verfassungsrechtliche Pflicht verstößen, die pauschalisierten Ansprüche zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums fortwährend zu überprüfen und weiterzuentwickeln.²⁴

4. Situation in Dänemark

4.1. Leistungen im Asylverfahren

In Dänemark werden die Kosten des Aufenthalts von Asylbewerbern in der Regel von der dänischen Einwanderungsbehörde übernommen. Personen, die über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, müssen indes die Kosten für den Lebensunterhalt, die medizinische Versorgung und die Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung selbst tragen. Dies gilt auch, wenn ein Asylbewerber mit einer Person verheiratet ist, die ihren ständigen Wohnsitz in Dänemark hat. In diesem Fall besteht für den Ehepartner eine Unterhaltpflicht.²⁵

Die Unterstützung der Asylbewerber durch die dänische Einwanderungsbehörde umfasst²⁶:

- die Unterbringung in einem zugewiesenen Asylbewerberheim²⁷
- bei einer Unterbringung in einem Zentrum mit kostenloser Verpflegung täglich kostenlose Mahlzeiten sowie alle 14 Tage ein Hygienepaket (Wert der Sachleistung 138,72 DKK, rund 18,60 €); anderenfalls finanzielle Grundleistungen
- Bekleidungspaket (Wert der Sachleistung 1.720,96 DKK, rund 230,60 €)
- Übernahme der Kosten für Fahrten zu und von Krankenhäusern oder Gesprächen bei Behörden oder ähnliches

24 Vorlagebeschluss des LSG Celle-Bremen vom 26. Januar 2021 - L 8 AY 21/19; anhängig beim BVerfG unter dem Az. 1 BvL 5/21. Siehe auch Öndül, jurisPR-SozR 4/2023 Anm. 1. Siehe ausführlich zur Vereinbarkeit mit dem GG Frerichs, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 3 AsylbLG (Stand: 08.04.2025), Rn. 48ff.

25 Durchführungsverordnung über die Zahlung der Kosten für den Lebensunterhalt usw. von Asylbewerbern (BEK Nr. 107 von 2016), im Internet abrufbar unter: <https://www.retsinformation.dk/eli/ita/2016/107>. Siehe auch Internetseite der dänischen Einwanderungsbehörde, abrufbar unter: <https://www.nyidanmark.dk/da/Du-venter-svar/Asyl/Asylans%C3%B8gernes-vilk%C3%A5r>.

26 Siehe ausführlich zu den Leistungen die Internetseite der dänischen Einwanderungsbehörde, abrufbar unter: <https://www.nyidanmark.dk/da/Du-venter-svar/Asyl/Asylans%C3%B8gernes-vilk%C3%A5r>.

27 Zu den verschiedenen Arten der Asylzentren siehe Internetseite der dänischen Einwanderungsbehörde, abrufbar unter: <https://www.nyidanmark.dk/da/Du-venter-svar/Asyl/Hvor-kan-asylans%C3%B8gerner-bo/Asylcentre>.

- Asylbewerber mit Kindern erhalten weitere Leistungen.²⁸

Die **Geldleistungen**²⁹ für Asylbewerber in Dänemark sind wie folgt ausgestaltet:

- Grundleistungen:

Zur Deckung der Grundbedürfnisse (Lebensmittel, Hygieneartikel etc.) wird Asylbewerbern, die in einer **Asylunterkunft ohne kostenlose Verpflegung** (Zentrum für Eigenversorgung) leben, eine Geldleistung gezahlt. Diese beträgt 60,51 DKK (rund 8,11 €) pro Tag und Erwachsenem. Personen, die mit einem Ehepartner oder Lebensgefährten in der Asylunterkunft leben, erhalten 47,91 DKK (rund 6,42 €) pro Tag und Erwachsenem.

- Zusatzleistungen:

Die Asylbewerber müssen mit dem Asylzentrum eine **Vereinbarung** treffen, in der sie sich verpflichten, an bestimmten Aktivitäten teilzunehmen, Kurse zu besuchen und Aufgaben im Zentrum³⁰ zu übernehmen. Diejenigen, die sich an diese Vereinbarung halten, haben Anspruch auf eine Zusatzleistung in Höhe von:

- 10,10 DKK (1,35 €) pro Tag in der Anfangsphase (wenn sich der Antrag in der Anfangsphase befindet und noch nicht entschieden ist, ob das Asylverfahren in Dänemark bearbeitet wird)
 - 35,31 DKK (4,73 €) pro Tag (wenn das Asylverfahren in Dänemark bearbeitet wird).
- Personen mit Kindern erhalten in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder und der Phase des Asylantrags weitere Zusatzbeträge.

Für Personen aus Ländern, bei denen Dänemark von einem geringen Verfolgungsrisiko ausgeht, gelten besondere Bedingungen. In diesen Fällen leitet die dänische Behörde ein beschleunigtes Verfahren zur Asylprüfung ein. Die betreffenden Asylbewerber werden in der Regel in einem Zentrum mit kostenloser Verpflegung untergebracht und erhalten keine Geldleistungen.³¹

28 Durchführungsverordnung zur Bereitstellung von Sachleistungen für Asylbewerber und andere (BEK Nr. 1358 vom 15.12.2005), im Internet abrufbar unter: <https://www.retsinformation.dk/eli/lt/2005/1358>.

29 Die Sätze werden jedes Jahr angepasst. Sie gelten ab dem Jahr 2025 und sind vor Steuern angegeben. Siehe Internetseite der dänischen Einwanderungsbehörde, abrufbar unter: <https://www.nyidanmark.dk/da/Du-venter-svar/Asyl/Asylans%C3%B8gernes-vilk%C3%A5r>.

30 Diese sogenannte interne Aktivierung umfasst die Mithilfe bei den täglich anfallenden Aufgaben im Asylheim, wie zum Beispiel die Reinigung des Zimmers, der Gemeinschaftsräume, der Küche und der Badezimmer oder Unterstützung des Personals bei leichten Büroarbeiten, bei Reparaturen und Verbesserungen von Gebäuden, Einrichtungsgegenständen und Gemeinschaftsräumen in den Unterkünften etc.

31 Internetseite der dänischen Einwanderungsbehörde, abrufbar unter: <https://www.nyidanmark.dk/da/Du-venter-svar/Asyl/Asylans%C3%B8gernes-vilk%C3%A5r>.

Die Asylbewerber sind nicht durch das dänische Krankenversicherungssystem abgesichert. Stattdessen erhalten sie Unterstützung durch die dänische Einwanderungsbehörde. Diese übernimmt die Kosten der medizinischen Behandlung, wenn sie notwendig und dringend (unaufschiebbar) oder schmerzlindernd ist. Eine Behandlung gilt als dringend, wenn eine Verzögerung zu lebensbedrohlichen Zuständen oder einer schweren Verschlechterung des Gesundheitszustands führen könnte. Asylsuchende Kinder haben Anspruch auf die gleiche Gesundheitsversorgung wie alle Kinder in Dänemark.

4.2. Personen ohne Schutzberechtigung/ohne Aufenthaltsrecht nach dem Asylverfahren

Personen, deren Asylantrag endgültig abgelehnt wurde, müssen Dänemark innerhalb der im Ablehnungsbescheid festgelegten Frist verlassen. Bis zur Ausreise oder Abschiebung gewährt die dänische Einwanderungsbehörde den Asylbewerbern grundsätzlich die notwendige Unterstützung.³² Der Umfang der Unterstützung hängt auch von der Mitwirkung des abgelehnten Asylbewerbers bei der Ausreise ab.

Rückkehrhilfeprogramm:

Die Rückführung abgelehnter Asylbewerber setzt zunächst auf die Förderung der freiwilligen Rückkehr. Die Menschen werden ermutigt, aktiv an ihrer eigenen Rückkehr mitzuwirken. Die dänische Rückführungsbehörde bietet proaktive Unterstützung und Beratung zu den Möglichkeiten der freiwilligen Rückführung sowie zu den mit dieser Option verbundenen Möglichkeiten finanzieller Unterstützung in Form einer Rückführungsbeihilfe.

Ein abgelehnter Asylbewerber kann eine Rückkehrbeihilfe beantragen. Die Höhe der Rückführungsbeihilfe für Ausländer, die kontinuierlich zu ihrer Ausreise beigetragen haben, beträgt 20.000 DKK (rund 2.680 €) und wird in der Regel in Form von Sachleistungen (in Form eines Wiedereingliederungsprogramms im Heimatland) gewährt. Der Betrag kann jedoch auch in bar ausgezahlt werden, wenn Dänemark keinen Wiedereingliederungspartner im Heimatland hat. Die Rückreiseunterstützung für Ausländer, die nicht kontinuierlich zu ihrer Ausreise beigetragen haben, wird auf 15.000 DKK (rund 2010 €) reduziert.

Wenn ein Asylbewerber innerhalb von 14 Tagen nach der Entscheidung der Einwanderungsbehörde eine Erklärung über einen Rechtsmittelverzicht abgibt, erhält er weitere 20 000 DKK. Wird die Beschwerde von ihm erst nach 14 Tagen zurückgezogen, beträgt der zusätzliche Betrag noch 10.000 DKK (rund 1340 €). Wartet der Antragsteller auf die Bearbeitung seines Berufungsantrags durch den Berufungsausschuss für Flüchtlinge und wird er schließlich abgelehnt, erhält er neben der Standard-Rückkehrhilfe keine weiteren Geldleistungen.³³

32 Internetseite der dänischen Einwanderungsbehörde, abrufbar unter: <https://www.nyidanmark.dk/da/Du-har-%C3%A5et-svar/Asyl/Nej-til-asyl>.

33 Durchführungsverordnung zur Unterstützung der Repatriierung (BEK Nr. 1861 vom 23.09.2021), im Internet abrufbar unter: <https://www.retsinformation.dk/eli/lt/2021/1861>.

Lebensunterhaltsbeihilfesystem:

Antragsteller, deren Asylantrag abgelehnt wurde, müssen eine Rückkehrvereinbarung unterzeichnen, die Verpflichtungen und Aktivitäten bis zur Ausreise enthält. Sie müssen die für Ihre Ausreise notwendigen Informationen bereitstellen und bei der Beschaffung der Reisedokumente mitwirken. Sofern sie bei ihrer Ausreise nicht kooperieren, kann dies dazu führen, dass sie unter das Lebensunterhaltsbeihilfesystem fallen und/oder in ein Ausreisezentrum verlegt werden.³⁴

In der Praxis wird das Lebensunterhaltsbeihilfeprogramm am häufigsten in Anspruch genommen, wenn die Aufenthaltserlaubnis in Dänemark endgültig verweigert wurde, die Personen die festgelegte Ausreisefrist überschritten haben und nicht zu ihrer Ausreise aus dem Land beitragen. Die Personen in Zentren mit Eigenversorgung erhalten nur noch die finanzielle Grundleistung, aber keine finanzielle Zusatzleistung. Sofern sie in einem Zentrum mit Verpflegung wohnen, erhalten sie keine Geldleistungen. Fallen die Personen seit einem Monat unter das Lebensunterhaltsbeihilfesystem und kooperieren sie weiterhin nicht mit der Polizei bezüglich ihrer Ausreise, werden sie in der Regel in ein Ausreisezentrum überstellt, in dem sie bis zu ihrer Ausreise verbleiben.³⁵ In diesem Zentrum erhalten die Bewohner drei Mahlzeiten pro Tag in einer Kantine und keine Geldleistungen.³⁶

4.3. Leistungen an Personen mit Schutzberechtigung

Die Personen mit Schutzberechtigung werden einer Kommune zugewiesen, in der sie wohnen. Die Zuweisung erfolgt anhand von Quoten unter Berücksichtigung der bereits in einer Kommune lebenden Flüchtlinge. Auch die Chancen auf einen Arbeitsplatz und persönliche Umstände werden bei der Zuweisung berücksichtigt. Die Geflüchteten schließen mit der Kommune, der sie zugewiesen werden, einen Integrationsvertrag ab. Das Integrationsprogramm läuft über mehrere Jahre und liegt in der Verantwortung der Kommune. Die Kommune vermittelt Wohnraum und unterstützt bei der Ersteinrichtung. Den Flüchtlingen werden Integrations- und Bildungsprogramme angeboten (zum Beispiel Sprachunterricht, Unterstützung bei der Arbeitssuche, Praktika in Unternehmen, ergänzende Ausbildung zur Verbesserung der Beschäftigungsaussichten, Beschäftigung in regulär bezahlten oder von den Kommunen subventionierten Arbeitsplätzen).³⁷

Bis zum 30. Juni 2025 konnten Personen mit Schutzberechtigung, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten konnten, als Sozialleistung das sogenannte **Selbstversorgungs- und**

34 Internetseite der dänischen Einwanderungsbehörde, abrufbar unter: <https://www.nyidanmark.dk/da/Du-venter-svar/Asyl/Asylans%C3%B8gernes-vilk%C3%A5r>.

35 Internetseite der dänischen Einwanderungsbehörde, abrufbar unter: <https://www.nyidanmark.dk/da/Ord-og-begreber/US/Asyl/Kostpengeordning-for-asylans%C3%B8gere/> sowie <https://www.nyidanmark.dk/da/Du-har-%C3%A5et-svar/Asyl/Nej-til-asyl>.

36 Internetseite der dänischen Einwanderungsbehörde, abrufbar unter: <https://www.nyidanmark.dk/da/Ord-og-begreber/US/Indkvartering/Udjrejsecenter/>.

37 Siehe ausführlich die Verordnung zur Integration von Ausländern in Dänemark (Integrationsgesetz), im Internet abrufbar unter: <https://www.retsinformation.dk/eli/lt/2020/1146>.

Rückkehr- oder Übergangsgeld (selvforsørgelses- og hjemrejseydelse eller overgangsydelse) beantragen. Hierbei handelte es sich um einen Pauschalbetrag zur Deckung der allgemeinen Lebenshaltungskosten einschließlich Mietkosten. Die Leistung betrug **etwa die Hälfte des regulären Sozialhilfesatzes**.³⁸ Der monatliche Leistungssatz für Personen ab 30 Jahren und Personen unter 30 Jahren, die nicht bei einem oder beiden Elternteilen leben, betrug **6.789 DKK vor Steuern** (rund 910 €).³⁹ Die Geflüchteten mit einem bestandenen dänischen Sprachtest auf Stufe 2 hatten Anspruch auf eine Zusatzleistung („Dänisch-Bonus“) für bis zu sechs Monate in Höhe von 1.766 DKK (rund 237 €) pro Monat vor Steuern.

Ab dem 1. Juli 2025 sind neue Regelungen für die Sozialhilfeleistungen in Kraft getreten. Die neuen Regeln basieren auf den Empfehlungen der Sozialleistungskommission zur Reform des Geldleistungssystems. Die Kommission hatte die konkrete Aufgabe, Kinder stärker zu berücksichtigen, ohne gleichzeitig die Gesamtkosten zu erhöhen.

Die bisherigen Leistungen des Geldleistungssystems wurden abgeschafft und durch eine einzige Leistung ersetzt: die **Geldleistung/Bargeldhilfe (Kontanthjælp)**. Die neuen Leistungssätze und -anforderungen sind an die neue **Arbeitspflicht** („Einführungsprogramm“) geknüpft, die bereits am 1. Januar 2025 eingeführt wurde. In der Praxis galten die Arbeitspflicht und der Mindestbeitrag bereits für Flüchtlinge und Einwanderer, die nach 2008 einreisten. Ab dem 1. Juli werden sie jedoch auf alle seit 1968 Eingewanderten ausgeweitet, unabhängig davon, ob sie dänische Staatsbürger waren oder inzwischen geworden sind. Personen, die die Voraussetzung einer mindestens 2,5-jährigen Vollzeitbeschäftigung (die Beschäftigungsvoraussetzung) nicht erfüllen und in den letzten 10 Jahren nicht mindestens 9 Jahre legal in Dänemark gewohnt haben (die Wohnsitzvoraussetzung), werden auf den niedrigsten Satz herabgestuft und unterliegen der Arbeitspflicht. Der niedrigste Satz entspricht dem Niveau für Personen, die bisher Selbstversorgungs- und Rückkehrleistungen oder Übergangsleistungen (SFHO-Leistungen) bezogen haben.

Die Arbeitspflicht (Pflicht zur Teilnahme an einem beschäftigungsorientierten Programm) umfasst zum Beispiel (gemein-)nützliche Tätigkeiten, Betriebspraktika und andere kleinere Jobs. Sie kann auch die Vorbereitung auf den Dänischunterricht, die Arbeitssuche und bezahlte normale Arbeit umfassen. Die Arbeitspflicht darf maximal 37 Stunden pro Woche betragen.⁴⁰

38 Raphaelswerk e.V., Informationen für Geflüchtete, die nach Dänemark rücküberstellt werden, Seite 15, im Internet abrufbar unter: <https://raphaelswerk.de/wp-content/uploads/Daenemark-Information-Dublin-Raphaelswerk-202304-DE.pdf>.

39 Internetseite des Ministeriums für Arbeit Dänemark, abrufbar unter: <https://bm.dk/satser/satser-for-2025/selvforsørgelses-og-hjemrejseydelse-eller-overgangsydelse>.

40 Ukrainer mit Aufenthalt nach dem Sondergesetz müssen kein solches Einführungsprogramm absolvieren, sondern wie bisher an einem Selbstversorgungs- und Rückkehrprogramm teilnehmen, das aus dänischen Sprachkursen und beschäftigungsorientierten Angeboten besteht. Siehe ausführlich: Danish Refugee Council (DRC), „Kommunale "Kann"- und "Muss"-Aufgaben in Bezug auf Flüchtlinge und ihre Familien“, April 2025, Seite 7f., im Internet abrufbar unter: <https://frivillig.drc.ngo/for-dig-der-er-frivillig/materiale-til-frivillige/materialebibliotek/lovgiving-kommunale-kan-og-skal-opgaver-flygtninge/>, sowie Refugees.dk, „Neue Geldleistungsreform trifft Flüchtlinge besonders“, im Internet abrufbar unter: <https://refugees.dk/da/fokus/2025/ny-kontanthjaelpstreform-rammer-isaer-flygtninge/>.

Der „**Mindestsatz**“ ersetzt die bisherige **Selbstversorgungs- und Rückkehrbeihilfe bzw. Übergangsbeihilfe (SFHO-Beihilfe)** und gilt für alle, die die Wohnsitzvoraussetzung von mindestens 9 Jahren Aufenthalt im Land innerhalb der letzten 10 Jahre und die Beschäftigungsvoraussetzung von mindestens 2,5 Jahren Vollzeitbeschäftigung innerhalb der letzten 10 Jahre nicht erfüllen. Er richtet sich insbesondere an Menschen mit Flüchtlings- und Migrationshintergrund. Der Mindestsatz beträgt – wie schon die SFHO-Beihilfe - **6.789 DKK monatlich** vor Steuern (rund 910 €).

Der „**Grundsatz**“ richtet sich an Personen unter 30 Jahren, die in den letzten 10 Jahren nicht das Äquivalent von 2,5 Jahren normaler Vollzeitarbeit hatten. Er beträgt 7.205 DKK pro Monat (rund 965 €). Der „**Erhöhte Satz**“ gilt für Personen über 30 Jahre oder junge Menschen im Alter von 25 bis 30 Jahren, die in den letzten 10 Jahren einer 2,5-jährigen normalen Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Der „Erhöhte Satz“ beläuft sich auf 12.498 DKK pro Monat (rund 1675 €). Für Personen unter 30 Jahren, die bei einem oder beiden Elternteilen zu Hause wohnen und kein eigenes Kind zu Hause versorgen, gilt ein **Eigenheimsatz** in Höhe von 2.925 DKK pro Monat (rund 392 €).

Darüber hinaus können Personen mit Kindern „Kindergeld“ und „Freizeitgeld“ für diese beziehen.⁴¹

Alle Beträge verstehen sich vor **Steuern**. In Dänemark sind auch Einkommen aus Sozialleistungen steuerpflichtig.⁴² Der jährliche persönliche Freibetrag für die Steuer liegt bei 51.600 DKK.⁴³ Das Wohngeld wird hingegen steuerfrei gewährt.⁴⁴ Der monatliche Freibetrag beträgt 4.300 DKK und die meisten Beträge darüber werden mit rund 38 Prozent versteuert. **Der Mindestsatz ergibt somit eine Zahlung von rund 5.700 DKK (rund 764 €).**⁴⁵

Des Weiteren wurde ein **Einkommensfreibetrag von 5.000 DKK pro Monat** für Personen eingeführt, die den neuen Mindest- und Grundsatz erhalten, und von 2.500 DKK für Personen, die den erhöhten Satz erhalten. Das bedeutet, dass ein geringes Arbeitseinkommen **nicht auf die Sozialleistung angerechnet** wird.

Es besteht ein Anspruch auf 100-prozentige Übernahme der Eigenbeteiligung für den Kauf subventionierter Medikamente für alle Empfänger von Geldleistungen zum Mindestsatz, Grundsatz und erhöhten Satz, die in den letzten 18 Monaten 12 Monate lang Geldleistungen bezogen haben (für Kindermedikamente gilt der Anspruch ab dem ersten Tag).

41 Refugees.dk, „Neue Geldleistungsreform trifft Flüchtlinge besonders“, im Internet abrufbar unter: <https://refugees.dk/da/fokus/2025/ny-kontanthjaelpsreform-rammer-isaer-flytninge/>.

42 Internetseite der dänischen Botschaft, abrufbar unter: <https://tyskland.um.dk/de/uber-danemark/leben-und-arbeiten/soziale-leistungen>.

43 Internetseite der dänischen Steuerverwaltung, abrufbar unter: <https://skat.dk/hjaelp/satser>.

44 Digitales Bürgerportal, im Internet abrufbar unter: <https://www.borger.dk/bolig-og-flytning/Boligstoette-oversigt>.

45 Refugees.dk, „Neue Geldleistungsreform trifft Flüchtlinge besonders“, im Internet abrufbar unter: <https://refugees.dk/da/fokus/2025/ny-kontanthjaelpsreform-rammer-isaer-flytninge/>.

Die bisherige Möglichkeit einer Unterstützung bei einer hohen Miete sowie der Bonus für einen abgeschlossenen Dänischkurs („Dänisch-Bonus“) wurden abgeschafft.

Des Weiteren wurden auch zeitliche Beschränkungen für unbezahlte Beschäftigung und bestimmte Anforderungen an Arbeitgeber, die Bürger für sinnvolle Jobs und Praktika einstellen, aufgehoben.⁴⁶

Die Schutzberechtigten können auch Wohngeld (boligstøtte) beantragen. Die Höhe des Wohngeldes hängt von diversen Faktoren ab (unter anderem Haushaltseinkommen/-vermögen, Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, Höhe der Miete, Größe der Wohnung). Das Wohngeld für eine alleinlebende Person ohne Kinder beträgt maximal 1.178 DKK pro Monat (rund 158 €).⁴⁷

Die Gemeinden konnten bisher in bestimmten Fällen auch eine besondere Unterstützung für hohe Wohnkosten gewähren. Im Rahmen des neuen Sozialhilfesystems sind am 1. Juli 2025 neue Regeln in Kraft getreten, wonach Sozialhilfeempfängern keine besondere Unterstützung mehr für hohe Wohnkosten gewährt werden kann.⁴⁸

Die Tagesschau beziffert in einem Bericht vom 11. März 2025 basierend auf Angaben von ARD-Korrespondenten in Dänemark die Geldleistungen (inklusive Wohngeld) für einen anerkannten Asylberechtigten auf 882 €.⁴⁹

Die Gemeinde ist verpflichtet, Flüchtlingen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Ausländergesetz oder nach Sondergesetzen erhalten haben und die unter das Integrationsgesetz fallen und einer bestimmten Gemeinde zugewiesen werden, eine vorübergehende Unterkunft zur Verfügung zu stellen. **Geflüchtete und andere Personen, die in einer solchen kommunalen Notunterkünften wohnen, müssen sich an den Kosten für Miete und Nebenkosten beteiligen.** Die maximale

46 Refugees.dk, „Neue Geldleistungsreform trifft Flüchtlinge besonders“, im Internet abrufbar unter: <https://refugees.dk/da/fokus/2025/ny-kontanthjaelpsreform-rammer-isaer-flygtninge/>. Zu den Änderungen siehe auch die Internetseite der Gemeinde Aarhus, abrufbar unter: <https://aarhus.dk/borger/job-og-ledighed/oekonomisk-hjælp/nye-regler-om-kontanthjaelp#hvad-hedder-de-nye-tillaeg--36>. Zu den Leistungssätzen siehe auch die Internetseite des dänischen Arbeitsministeriums, abrufbar unter: <https://bm.dk/satser/satser-for-2025/kontanthjaelp>.

47 Digitales Bürgerportal, im Internet abrufbar unter: <https://www.borger.dk/bolig-og-flytning/Boligstoette-oversigt/soeg-boligstoette>.

48 Danish Refugee Council (DRC), „Kommunale "Kann"- und "Muss"-Aufgaben in Bezug auf Flüchtlinge und ihre Familien“, April 2025, Seite 5, im Internet abrufbar unter: <https://frivillig.drc.ngo/for-dig-der-er-frivillig/materiale-til-frivillige/materialebibliotek/lovgiving-kommunale-kan-og-skal-opsætning/>.

49 Christiane Cichy, Welche Leistungen bekommen Geflüchtete? Hintergrundbericht vom 11.3.2025 auf tagesschau.de, im Internet abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/arbeitsmarkt/asylbewerber-vergleich-leistungen-europa-100.html>.

monatliche Eigenbeteiligung für einen alleinstehenden Erwachsenen beträgt 2.638 DKK (rund 354€). Für eine vorübergehende Unterbringung kann kein Wohngeld gewährt werden.⁵⁰

Personen in einer schwierigen finanziellen Lage, können bei der **Gemeinde** für bestimmte Ausgaben **finanzielle Unterstützung in besonderen Fällen** beantragen (zum Beispiel vorübergehende Hilfe bei der Mietzahlung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, Zuschüsse für Zahnbehandlungen oder Arzneimittel, Zuschüsse für Fahrt- oder Umzugskosten).⁵¹

Anerkannte Flüchtlinge erhalten mit der Aufenthaltsgenehmigung zugleich eine sogenannte CPR-Nummer von der Dänischen Einwanderungsbehörde. Mit der CPR-Nummer und Meldung beim Einwohnermeldeamt ihres Wohnsitzes sind sie in der **Krankenversicherung über das nationale Gesundheitssystem** abgesichert.⁵²

4.4. Existenzminimum

Dänemark hat **keine offizielle Armutsgrenze**. Das dänische Statistikamt definiert **relative Armut** jedoch als ein verfügbares Einkommen von weniger als der Hälfte des mittleren Einkommens des Landes. Für eine alleinstehende Person liegt die Armutsgrenze bei einem verfügbaren Einkommen von etwa **12.000 DKK pro Monat** (rund 1.608 €).⁵³

Die **Rockwool-Stiftung** hat im Jahr **2016** – basierend auf Expertenberechnungen für Kosten für Miete, Lebensmittel, Transport usw. – ein Mindestbudget berechnet (den niedrigsten Betrag, mit dem man in Dänemark ein bescheidenes Leben führen kann), wobei die Preise für Wohnraum und Lebensmittel seitdem erheblich gestiegen sind. Danach benötigte damals ein Alleinstehender ohne Kinder 10.000 DKK pro Monat nach Steuern (rund 1.340 €) beziehungsweise 6.000 DKK ohne Wohnkosten (rund 804 €).⁵⁴

50 Danish Refugee Council (DRC), „Kommunale "Kann"- und "Muss"-Aufgaben in Bezug auf Flüchtlinge und ihre Familien“, April 2025, Seite 4, im Internet abrufbar unter: <https://frivillig.drc.ngo/for-dig-der-er-frivillig/materi-aler-til-frivillige/materialebibliotek/lovgiving-kommunale-kan-og-skal-opgaver-flygtninge/>. Siehe auch die Durchführungsverordnung zu Zahlungen für Flüchtlinge und andere für Aufenthalte in vorübergehenden Unterkünften und Wohnorten im Jahr 2025, im Internet abrufbar unter: <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2024/1554>.

51 Digitales Bürgerportal, im Internet abrufbar unter: <https://www.borger.dk/arbejde-dagpenge-ferie/Dagpenge-kontanthjaelp-og-sygedagpenge/Oekonomisk-tilskud-fra-kommunen>.

52 Internetseite der dänischen Einwanderungsbehörde, abrufbar unter: <https://www.nyidanmark.dk/da/Du-har-%C3%A5et-svar/Asyl/Ja-til-asyl>.

53 Refugees.dk, „Neue Geldleistungsreform trifft Flüchtlinge besonders“, im Internet abrufbar unter: <https://refugees.dk/da/fokus/2025/ny-kontanthjaelpsreform-rammer-isaer-flygtninge/>.

54 Rockwool Foundation, „Neue Mindestbudgets für dänische Familien“, Seite 1, im Internet abrufbar unter: https://rockwoolfonden.s3.eu-central-1.amazonaws.com/wp-content/uploads/2022/07/NB_Minimumsbudget_Final_WEB_NY.pdf?download=true.

Das **dänische Institut für Menschenrechte** kam im Jahr **2018** zu der Einschätzung, dass manche Geflüchtete (insbesondere neu zugezogene Alleinstehende oder Paare mit zwei oder mehr Kindern) über so wenig Geld verfügten, dass dies einen Verstoß gegen die in der Verfassung verankerte Verpflichtung des Staates zur Gewährleistung eines Existenzminimums darstellen könnte.⁵⁵

5. Situation in Frankreich

5.1. Leistungen im Asylverfahren

Asylbewerber dürfen in den ersten sechs Monaten nach der Registrierung ihres Antrags durch das französische Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (Office français de protection des réfugiés et apatrides - OFPRA)⁵⁶ nicht arbeiten. Während der Prüfung des Asylgesuchs können sie unter bestimmten Voraussetzungen die **Asylbewerberbeihilfe ADA** (allocation pour demandeur d'asile) erhalten. Hierfür müssen Asylbewerber

- die vom französischen Amt für Einwanderung und Integration (Office français de l'immigration et de l'intégration – OFII)⁵⁷ vorgeschlagenen materiellen Aufnahmebedingungen akzeptiert haben
- mindestens 18 Jahre alt sein
- im Besitz einer Asylbewerberbescheinigung sein
- innerhalb von 21 Tagen einen Asylantrag beim OFPRA gestellt haben (außer beim Dublin-Verfahren)
- über monatliche finanzielle Mittel verfügen, die unter dem Betrag des aktiven Solidaritäts-einkommens RSA (revenu de solidarité active) liegen.

Die Höhe der ADA hängt vor allem von der familiären Situation der Asylbewerber ab. Die ADA besteht aus einem täglichen Pauschalbetrag, dessen Höhe sich nach der Anzahl der Personen im Haushalt richtet. Ein zusätzlicher Betrag (7,40 €) kann gezahlt werden, wenn der Antragsteller

⁵⁵ Siehe hierzu das Gutachten des dänischen Instituts für Menschenrechte „Familien die Integrationsleistungen beziehen“, Seite 110, im Internet abrufbar unter: <https://menneskeret.dk/udgivelser/familier-paa-integrationsdelse>. Siehe auch die entsprechende Informationsreihe der Tageszeitung „Information“, im Internet abrufbar unter: <https://www.information.dk/serie/danmarks-nye-fattigdom>.

⁵⁶ Zu den Aufgaben siehe die Internetseite des französischen Amtes für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (OFPRA), abrufbar unter: <https://www.ofpra.gouv.fr/missions>.

⁵⁷ Zu den Aufgaben siehe die Internetseite des französischen Amtes für Einwanderung und Integration (Office français de l'immigration et de l'intégration - OFII), abrufbar unter: <https://www.ofii.fr/nos-missions/>.

- das Betreuungsangebot angenommen und seinen Bedarf an einer Unterkunft nachgewiesen hat und
- ihm keine kostenlose Unterkunft oder Wohnung zur Verfügung gestellt wurde.

In der Praxis betrifft der Zusatzbetrag Asylbewerber, die nicht in einem Aufnahmezentrum CADA (centre d'accueil de demandeur d'asile) untergebracht sind.

Die aktuelle Höhe der ADA kann der folgenden Tabelle entnommen werden⁵⁸:

Personen im Haushalt	Tagesbetrag	Tages- und Zusatzbetrag
1 Person	6,80 €	14,20 €
2 Personen	10,20 €	17,60 €
Je weitere Person	+ 3,40 €	+ 3,40 €

Ein Asylbewerber in Frankreich erhält im Falle einer kostenlosen Unterkunft mithin rund 210 € monatlich (6,80 € x 31 Tage), anderenfalls rund 440 € monatlich (14,20 € x 31 Tage).⁵⁹

Die ADA wird vom französischen Amt für Einwanderung und Integration (OFII) verwaltet. Sie wird mit einer vom OFII ausgestellten Abhebungs- oder Zahlungskarte ausgezahlt.

Die Zahlung der ADA wird mit Ablauf des Monats der Benachrichtigung über die endgültige Entscheidung über den Asylantrag eingestellt. Die Zahlung der ADA kann auch in bestimmten weiteren Fällen eingestellt oder ausgesetzt werden.⁶⁰

Sobald der Asylantrag registriert wurde, können die Asylbewerber je nach Verfügbarkeit freier Plätze eine Unterbringung in einem Aufnahmezentrum für Asylbewerber (CADA) oder einer anderen ähnlichen Einrichtung erhalten. Dort wird ihnen auch soziale und administrative Unterstützung gewährt. Wenn die Asylbewerber die ihnen angebotene Unterkunft ablehnen, können sie keine anderen Formen der Unterstützung erhalten. Je nach den finanziellen Möglichkeiten kann von den Asylbewerbern ein finanzieller Beitrag verlangt werden, insbesondere eine Kaution

58 Internetseite der französischen Verwaltung, abrufbar unter: <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F33314>.

59 Ebenso Christiane Cichy, Welche Leistungen bekommen Geflüchtete? Hintergrundbericht vom 11.3.2025 auf tagesschau.de, im Internet abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/arbeitsmarkt/asylbewerber-vergleich-leistungen-europa-100.html>.

60 Zum Beispiel bei Verschleierung finanzieller Mittel, Angabe falscher Informationen über die familiäre Situation, gewalttätigem Verhalten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Regeln der Unterkunft, Ablehnung eines Unterkunftsangebots, Verzicht auf die Unterkunft ohne triftigen Grund, Nichterscheinen bei den Behörden, Nichterfüllung der Bedingungen für den Erhalt des ADA, Nichtvorlage von angeforderten Unterlagen. Siehe ausführlich die Internetseite der französischen Verwaltung, abrufbar unter: <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F33314>.

(als Sicherheit gezahlter Betrag) beim Einzug in die Unterkunft. Die Höhe dieser Kaution darf 150 € pro Erwachsenen und 75 € pro Kind nicht überschreiten.

Die Asylbewerber erhalten im Rahmen freier Plätze eine Unterkunft für die gesamte Dauer der Prüfung ihres Asylantrags, einschließlich der Dauer einer möglichen Berufung vor dem Nationalen Gericht für Asylrecht (Cour nationale du droit d'asile – CNDA) oder bis zur Überstellung in ein anderes europäisches Land.

Wenn Asyl gewährt wurde, müssen die Personen die zur Verfügung gestellte Unterkunft innerhalb von drei Monaten verlassen. Diese Frist kann einmalig verlängert werden. Wenn der Asylantrag abgelehnt wurde, müssen sie die Unterkunft innerhalb eines Monats verlassen.⁶¹

Zunächst können die Geflüchteten in Notfällen eine medizinische Versorgung erhalten. Sodann können sie während der Dauer der Prüfung des Asylantrags den allgemeinen Krankenversicherungsschutz (protection universelle maladie – Puma) in Anspruch nehmen.⁶²

5.2. Personen ohne Schutzberechtigung/Aufenthaltsrecht nach einem Asylverfahren bis zu ihrer Ausreise

Die Ablehnung des Asylantrags bedeutet, dass der Asylbewerber nicht mehr das Recht hat, sich in Frankreich aufzuhalten. Einen aufenthaltsrechtlichen Status der Duldung gibt es in Frankreich nicht. **Die Zahlung der ADA wird am Ende des Monats der Benachrichtigung über die endgültige Entscheidung über den Asylantrag eingestellt;** die Unterkunft muss innerhalb eines Monats verlassen werden.⁶³

Gegen die Asylentscheidung kann der Antragsteller beim Nationalen Asylgerichtshof (CNDA) Berufung einlegen, die grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat (in bestimmten Fällen hat das Rechtsmittel indes keine aufschiebende Wirkung).⁶⁴

Die staatliche medizinische Hilfe (Aide Médicale d'Etat – AME) ist ein System, das Ausländern in einer irregulären Situation in Frankreich Zugang zu medizinischer Notfallversorgung ermöglicht. Die Gewährung erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich einer Mindestaufenthaltsdauer in Frankreich (mehr als drei Monate) und bestimmten Einkommensgrenzen.

61 Internetseite der französischen Verwaltung, abrufbar unter: <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F32454>.

62 Internetseite der französischen Verwaltung, abrufbar unter: <http://service-public.fr/particuliers/vosdroits/F32454>.

63 Siehe auch Christiane Cichy, Welche Leistungen bekommen Geflüchtete? Hintergrundbericht vom 11.3.2025 auf tagesschau.de, im Internet abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/arbeitsmarkt/asylbewerber-vergleich-leistungen-europa-100.html>.

64 Siehe ausführlich zur Wirkung von Rechtsmitteln beim CNDA die Internetseite der französischen Verwaltung, abrufbar unter: <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F2675>.

Minderjährige Kinder von Personen ohne Aufenthaltsrecht haben automatisch Anspruch auf AME. Die AME wird für einen Zeitraum von längstens einem Jahr gewährt.⁶⁵

5.3. Leistungen an Personen mit Schutzberechtigung

Mit der Entscheidung über die Zuerkennung des **Flüchtlingsstatus** oder des **subsidiären Schutzes** werden die ADA-Leistungen eingestellt. Die betreffenden Personen erhalten eine Aufenthaltsgenehmigung. Mit dieser Genehmigung haben sie Zugang zum Arbeitsmarkt und ebenso wie französische Staatsangehörige gegebenenfalls Anspruch auf bestimmte Sozialleistungen wie zum Beispiel das **Aktive Solidaritätseinkommen (revenu de solidarité active – RSA)**.

Das Aktive Solidaritätseinkommen (RSA) bietet Menschen ohne ausreichendes Einkommen eine Mindestsicherung, die je nach Haushaltzusammensetzung variiert.⁶⁶ Für den Erhalt des RSA müssen die betreffenden Personen:

- mindestens 25 Jahre alt sein⁶⁷
- einen festen Wohnsitz in Frankreich haben
- über geringe finanzielle Mittel verfügen
- 15 Stunden pro Woche für Integrationsaktivitäten aufwenden (seit 1. Januar 2025).

Die Begünstigten müssen einen Teil ihrer Zeit (15 Stunden pro Woche) für Integrationsaktivitäten aufwenden, insbesondere mit Unterstützung von France Travail (ehemals Pôle Emploi). Dies kann die aktive Arbeitssuche, die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung oder regelmäßige Treffen mit einem von France Travail benannten Vertreter umfassen.⁶⁸

Der RSA-Betrag wird unter Berücksichtigung folgender Faktoren berechnet:

- ein Pauschalbetrag, der je nach Zusammensetzung des Haushalts und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen variiert und

65 Siehe hierzu ausführlich die Internetseite der französischen Verwaltung, abrufbar unter: <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F3079>.

66 Siehe ausführlich zum RSA die Internetseite der französischen Verwaltung, abrufbar unter: <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/N19775>.

67 Für Personen unter 25 Jahren wird das RSA in bestimmten Fällen gewährt (zum Beispiel bei Schwangerschaft, Kindererziehung oder einer gewissen Dauer vorheriger Berufstätigkeit). Siehe Internetseite der französischen Verwaltung, abrufbar unter: <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/N19775>.

68 Internetseite des Nationalen Verbraucherinstituts, abrufbar unter: <https://www.inc-conso.fr/content/banque/revenu-de-solidarite-active-rsa-les-nouveautes-applicables-au-1er-janvier-2025>.

-
- der für den Haushalt anrechenbaren finanziellen Ressourcen (zum Beispiel Erwerbseinkünfte, Wohngeld, Familienbeihilfen).⁶⁹

Bei Personen, die Wohngeld beziehen, unentgeltlich wohnen oder Eigentümer einer Wohnung sind, wird beim RSA ein fester Betrag zu den anrechenbaren finanziellen Mitteln hinzugerechnet. Die Höhe des sogenannten Wohnpakets ist abhängig von der Anzahl der Personen im Haushalt (1 Person: 77,58 €; 2 Personen: 155,16 €, 3 oder mehr Personen: 192,02 €).

Beispiel:

Für ein Paar mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern, das Wohngeld und Familienbeihilfe erhält, beträgt der RSA-Betrag 1.014,63 € (1.357,69 € - 151,05 € - 192,02 €).⁷⁰

Die Höhe der Pauschalbeträge (seit 1. April 2025) kann der folgenden Tabelle entnommen werden⁷¹:

Personenkonstellation	ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
1 Person (ohne Wohngeldbezug)	646,52 €	969,78 €	1 163,73 €	1 422,34 €
1 Person (mit Wohngeldbezug)	568,94 €	814,62 €	971,71 €	1 230,32 €
Paar (ohne Wohngeldbezug)	969,78 €	1 163,73 €	1 357,69 €	1 616,30 €
Paar (mit Wohngeldbezug)	814,62 €	971,71 €	1 165,67 €	1 424,28 €

Mit der Gewährung von RSA erhalten die Schutzberechtigten den allgemeinen Krankenversicherungsschutz (protection universelle maladie – PUMA) und die ergänzende Gesundheitssolidarität (complémentaire santé solidaire – C2S). Darauf hinaus können die betreffenden Personen von einer Vergünstigung bei den Telefonkosten, Ortsbeihilfen (ermäßigte Tarife oder kostenloser Zugang zu bestimmten kommunalen Diensten) und einer Wohnbeihilfe profitieren.⁷²

69 Zu den anrechenbaren Einkünften siehe ausführlich die Internetseite der französischen Verwaltung, abrufbar unter: <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F24585>.

70 Internetseite der französischen Verwaltung, abrufbar unter: <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F19778>.

71 Internetseite aide-sociale.fr, abrufbar unter: <http://aide-sociale.fr/rsa/>.

72 Internetseite der französischen Verwaltung, abrufbar unter: <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F20237>.

Die Höhe der Wohnbeihilfe ist von mehreren Faktoren abhängig: der Anzahl der im Haushalt lebenden Angehörigen, dem Einkommen (ohne RSA) und Vermögen, der Höhe der Miete und dem Wohnort. Je nach Wohnort und familiärer Situation gelten folgende Höchstbeträge der Wohnbeihilfe:

Zusammensetzung des Haushalts	Zone 1 (Paris und seine inneren Vororte)	Zone 2 (Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern und Korsika)	Zone 3 (alle anderen Städte)
Einzelperson	329,71 €	287,35 €	269,32 €
Paar	397,64 €	351,72 €	326,48 €
Alleinstehende Person oder Paar mit einer unterhaltsberechtigten Person	449,43 €	395,77 €	366,07 €
pro weitere Person	65,21 €	57,61 €	52,47 €

Von diesen Höchstbeträgen werden bestimmte Pauschalbeträge (mindestens 37,91 €) abgezogen, die als Eigenanteil von der betreffenden Person zu tragen sind.

Beispiel:

Eine alleinstehende Person mit Wohnsitz im Gebiet Paris kann einen Höchstbetrag von 291,80 € (329,71 € - 37,91 € Pauschalbetrag) als Wohnbeihilfe erhalten, sofern die tatsächliche Miete nicht niedriger ist.

Soweit bestimmte Einkommens- oder Mietpreisgrenzen überschritten sind, wird die Mietbeihilfe gekürzt oder entfällt der Anspruch ganz.⁷³

Geflüchtete aus der Ukraine (Schutzberechtigte nach der Massenzustrom-Richtlinie 2001/55/EG) erhalten mit Gewährung des „vorübergehenden Schutzes“ eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt. Sie haben Anspruch auf Leistungen, die für alle in Frankreich lebenden Asylbewerber gelten. Als finanzielle Unterstützung wird die Asylbewerberbeihilfe ADA gewährt (siehe 5.1.). Die Gesundheitsversorgung ist im Rahmen des allgemeinen Gesundheitsschutzes (PUMA) und der ergänzenden Gesundheitssolidarität (C2S) gewährleistet. Die betreffenden Personen werden im Rahmen der Verfügbarkeit zunächst in einer staatlichen (Gemeinschafts-)Unterkunft aufgenommen. Sobald eine private Wohnung gemietet wird, können

73 Internetseite aide-sociale.fr, abrufbar unter: https://www.aide-sociale.fr/montant-apl/#Comment_se_calculer_lAPL_de_la_CAF. Siehe auch Internetseite der französischen Verwaltung, abrufbar unter: <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F20237> und <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F12006>.

sie bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen die Wohnbeihilfe beziehen, um die finanzielle Belastung durch die Miete zu reduzieren.⁷⁴

5.4. Existenzminium

In Frankreich gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen über den Mindeststandard für den Lebensunterhalt wie sie das deutsche Recht kennt. Stattdessen wurde per Gesetz ein Mindestsolidaritätseinkommen mit der Bezeichnung „revenu de solidarité active“ (RSA) eingeführt, das seinen Empfängern ein Mindestniveau an Einkünften sichern soll, das je nach Zusammensetzung und eventuellen Einkünften des Haushalts variiert.

6. Situation in Polen

6.1. Leistungen im Antragsverfahren

Personen, die internationalen Schutz (Flüchtlingsstatus, subsidiären Schutz) in Polen beantragen, erhalten staatliche Unterstützung. Die Formen der Unterstützung sind unterschiedlich, je nachdem, ob sich die Person in einem Aufnahmezentrum oder außerhalb eines Zentrums befindet.

Die Leistungen in einem Aufnahmezentrum umfassen:

- Unterkunft
- Vollverpflegung
- finanzieller Gegenwert in bar für die Verpflegung von Kindern bis 6 Jahre und Kindern, die die Schulpflicht erfüllen: 11 PLN pro Tag (rund 2,60 €)
- Taschengeld für kleine persönliche Ausgaben: 50 PLN pro Monat (rund 11,75 €)
- regelmäßige Bargeldunterstützung für den Kauf von Körperpflege- und Hygieneprodukten oder Reinigungsmitteln: 20 PLN pro Monat (rund 4,70 €)
- einmalige Bargeldunterstützung oder Gutscheine für den Kauf von Kleidung und Schuhen: 140 PLN (rund 32,90 €)
- Erstattung der Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln für relevante Ausgaben im Zusammenhang mit dem internationalen Schutzverfahren, medizinischen Untersuchungen und Impfungen oder in anderen begründeten Fällen.

74 Internetseite der französischen Regierung für ukrainische Geflüchtete: <https://parrainage.refugies.info/fr/ukraine/arriver-en-france/index.html>. Siehe auch Entscheiderbrief des BAMF 05/2024, Seite 7, im Internet abrufbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Entscheiderbrief/2024/entscheiderbrief-05-2024.pdf?blob=publicationFile&v=4>.

Hält sich die Person außerhalb des Zentrums auf, erhält sie eine Geldleistung, um die Kosten für ihren Aufenthalt auf dem Gebiet der Republik Polen selbst zu decken (mit Ausnahme der Kosten für die medizinische Versorgung). Die Höhe der Geldleistung zur Deckung der Kosten für den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Polen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Anzahl der Familienmitglieder	Tagesbetrag pro Person	Monatsbetrag pro Person
1 Person	25 PLN (rund 5,90 €)	750 PLN (rund 177 €)
2 Personen	20 PLN (rund 4,70 €)	600 PLN (rund 141 €)
3 Personen	15 PLN (rund 3,50 €)	450 PLN (rund 106 €)
4 Personen	12,50 PLN (rund 2,95 €)	375 PLN (rund 88 €)

Darüber hinaus besteht – unabhängig von der Form der Unterstützung – Anspruch auf:

- Zugang zu öffentlichen Schulen und Bereitstellung der notwendigen Lehrmittel (Lehrbücher und Schulmaterialien)
- kostenlosen Unterricht zum Erlernen der polnischen Sprache (Unterrichtsräume in jedem Zentrum)
- medizinische Versorgung (medizinische Versorgung in den Zentren, fachärztliche Behandlung einschließlich Zahnpflege, psychologische Betreuung in den Zentren).⁷⁵

Im Falle eines Antrags auf Asyl, werden die Leistungen nur unbegleiteten Minderjährigen gewährt (dann in der gleichen Form wie bei Personen, die internationalen Schutz beantragen).⁷⁶

6.2. Personen ohne Schutzberechtigung/ohne Aufenthaltsrecht nach dem Asylverfahren

Die vorgenannten **Leistungen werden für die Dauer des Antragsverfahrens gewährt** (ab Meldung der antragstellenden Person im Aufnahmezentrum). Die Leistungsgewährung endet zwei Monate nach einer positiven Asylentscheidung, 14 Tage nach einer endgültigen Entscheidung über die

⁷⁵ Internetseite der polnischen Ausländerbehörde, abrufbar unter: <https://www.gov.pl/web/udsc/rodzaje-przyznaniej-pomocy>.

⁷⁶ Der Begriff Asyl im polnischen Recht ist nicht gleichbedeutend mit dem Flüchtlingsstatus. Gemäß Artikel 90 des Gesetzes über die Gewährung von Schutz für Ausländer auf dem Gebiet der Republik Polen kann einem Ausländer Asyl gewährt werden, wenn es als notwendig erachtet wird, ihm Schutz zu gewähren und das vitale Interesse des polnischen Staates dies erfordert. Einem Ausländer, der in Polen Asyl erhalten hat, wird eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Sozialhilfe während des Asylverfahrens wird nur für unbegleitete Minderjährige gewährt. Siehe Internetseite der polnischen Ausländerbehörde, abrufbar unter: <https://www.gov.pl/web/udsc/azyl2>.

Einstellung des Asylverfahrens beziehungsweise 30 Tage nach einer endgültigen negativen Asylentscheidung.⁷⁷

Bei Personen, denen der Flüchtlingsstatus, der subsidiäre Schutz oder eine geduldete Aufenthaltsgenehmigung in Polen verweigert wurde, konzentriert sich die Unterstützung in erster Linie auf die **Erleichterung ihrer Rückkehr in ihr Herkunftsland**. Personen ohne Schutzberechtigung, die freiwillig in ihr Herkunftsland oder ein anderes Land, in das sie einreisen dürfen, zurückkehren möchten, können einen Antrag auf Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr stellen. In diesem Fall kann der Zeitraum der Sozialhilfe und der medizinischen Versorgung auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt verlängert werden, an dem der Ausländer das Hoheitsgebiet der Republik Polen verlassen muss. Die Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr umfasst die Deckung von:

- Reisekosten
- Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Beschaffung eines Reisedokuments und der erforderlichen Visa und Genehmigungen
- Verpflegungskosten vor und während der Reise
- Übernachtungskosten vor Reiseantritt
- Kosten für medizinische Versorgung
- Kosten für die Organisation einer freiwilligen Rückkehr durch eine Stelle, zu deren gesetzlichen Aufgaben die Organisation einer freiwilligen Rückkehr gehört
- sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Gewährleistung einer sicheren und humanen Rückkehr.⁷⁸

6.3. Leistungen an Personen mit Schutzberechtigung

Nach Abschluss des Verfahrens zur Legalisierung des Aufenthalts (Erlangung des Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutzes) können die betreffenden Geflüchteten ein **individuelles Integrationsprogramm** (indywidualnego programu integracji - IPI) beantragen, das bis zu 12 Monate dauert und von den Powiat-Familienhilfzentren (Powiatowe Centra Pomocy Rodzinie – PCPR) durchgeführt wird. Die Unterstützung erfolgt in Form von:

- Geldleistungen (Stand 1. Januar 2025) in Höhe von **950 bis 1.679 PLN** pro Monat und Person (rund 224 bis 395 €) zur Deckung der Kosten für den Lebensunterhalt (insbesondere

⁷⁷ European Council on Refugees and Exiles (ECRE), Asylum Information Database (AIDA), Länderbericht Polen, Seite 55, im Internet abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2023/05/AIDA-PL_2022-Update.pdf.

⁷⁸ Internetseite der polnischen Ausländerbehörde, abrufbar unter: <https://www.gov.pl/web/udsc/dobrowolny-powrot2>.

Lebensmittel, Kleidung, Schuhe, Hygieneartikel und Wohnkosten) und zur Deckung der Kosten für das Erlernen der polnischen Sprache. Die konkrete Höhe der Geldleistungen hängt von den individuellen Lebensumständen des Antragsstellers, der Anzahl der Familienmitglieder und der Dauer der Durchführung des individuellen Integrationsprogramms ab.

- Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen, Sozialarbeit, Fachberatung (einschließlich rechtlicher, psychologischer und familiärer Beratung), Informationen und Unterstützung bei Kontakten mit anderen Einrichtungen, anderen Aktivitäten zur Unterstützung des Integrationsprozesses eines Ausländer.⁷⁹

Die Personen mit Schutzberechtigung können nach den allgemeinen Grundsätzen ebenso wie polnische Staatsbürger Anspruch auf Geld- und Sachleistungen der Sozialhilfe haben. Sie haben auch Zugang zum Arbeitsmarkt unter den gleichen Bedingungen wie polnische Staatsbürger.

Der Anspruch auf die **Sozialhilfe** (Zasiłek okresowy) wird durch den Vergleich des Einkommens einer Person oder Familie mit dem entsprechenden Einkommenskriterium ermittelt. Ab dem 1. Januar 2025 beträgt das **Einkommenskriterium 1.010 PLN (rund 238 €) für eine alleinlebende Person und 823 PLN (rund 194 €) für eine Person in einer Familie**. Die konkrete Höhe und der Zeitraum der Leistungsgewährung werden vom Sozialhilfezentrum je nach den Umständen des Einzelfalls festgelegt. Die Höhe der Geldleistung wird festgelegt:

- bei einer alleinstehenden Person bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Einkommenskriterium einer alleinstehenden Person und dem Einkommen dieser Person, wobei der monatliche Betrag der Leistung nicht höher sein darf als der Betrag des Einkommenskriteriums pro Person in einer Familie (823 PLN)
- bei einer Familie bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Einkommenskriterium einer Familie und dem Einkommen dieser Familie.

Die Höhe der Leistung darf nicht weniger als 50 Prozent der Differenz zwischen dem jeweiligen Einkommenskriterium und Einkommen betragen.⁸⁰

79 Internetseite des Ministeriums für Familie, Arbeit und Sozialpolitik, abrufbar unter: <https://www.gov.pl/web/rodzina/pomoc-spoleczna-dla-cudzoziemcow-na-jakie-wsparcie-w-polsce-moga-liczyc>. Siehe auch Internetseite der Stiftung Institut für Rechtsstaatlichkeit Lublin, abrufbar unter: <https://panst-woprawa.org/wiedza/pomoc-dla-cudzoziemcow-objetych-ochrona-miedzynarodowa-indywidualny-program-integracji/>; sowie Internetseite eines Sozialamtes, abrufbar unter: <https://gops.elk.pl/swiadczanie-pieniezne-na-utrzymanie-i-pokrycie-wydatkow-zwiazanych-z-nauka-jazyka-polskiego-dla-cudz.html>.

80 Artikel 38 des Gesetzes vom 12. März 2004 über die Sozialhilfe, im Internet abrufbar unter: <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU20040640593/U/D20040593Lj.pdf>. Internetseite des Ministeriums für Familie, Arbeit und Sozialpolitik, abrufbar unter: <https://www.gov.pl/web/rodzina/pomoc-spoleczna-dla-cudzoziemcow-na-jakie-wsparcie-w-polsce-moga-liczyc>. Siehe auch Internetseiten mehrerer polnischer Gemeinden, abrufbar unter: <https://gops.elk.pl/zasilek-okresowy.html> und <https://budzow.pl/zasady-przyznawania-swiadczen-z-pomocy-spolecznej-2025/> sowie <https://gopszabierzow.pl/pomoc-spoleczna/formy-pomocy-swiadczenia-pieniezne/>.

Die Einkommenskriterien für den Bezug von Sozialhilfe werden spätestens alle drei Jahre von der Regierung überprüft. Bei der Festlegung der aktuellen Einkommenskriterien wurde eine Studie zur sozialen Interventionsschwelle, die das Institut für Arbeit und Soziales im Jahr 2024 durchgeführt hatte, berücksichtigt.⁸¹

Die Sozialhilfe beinhaltet **keine besondere Beihilfe für Wohnungs- und Heizungskosten**. Die Gemeinde kann fakultativ in bestimmten Fällen eine zweckgebundene Hilfe (zasiłek celowy) gewähren, wie zum Beispiel für Kosten von Lebensmitteln (auch für besondere Ernährungszwecke), Medikamenten, medizinischen Geräten und Behandlungen, Heizung (einschließlich Brennstoff), Kleidung, notwendigen Haushaltsgegenständen, kleineren Renovierungs- und Reparaturarbeiten sowie Bestattungskosten. Empfänger von Sozialhilfe können auch Sachleistungen erhalten, wie zum Beispiel Gutscheine für Fahrkarten, Beiträge zur Kranken- und Sozialversicherung, fachliche Beratung, Sozialarbeit, Unterkunft/Verpflegung/notwendige Bekleidung in Notfällen, Pflegedienstleistungen, Unterbringung und Dienstleistungen in einem Sozialhilfeheim.⁸² Des Weiteren können Personen, die internationalen Schutz genießen, auch Anspruch auf familienbezogene Leistungen haben.⁸³

Die Personen mit Schutzberechtigung können auch Anspruch auf Wohngeld haben (ab dem 11. Februar 2025 beträgt das Einkommenskriterium pro Person 3.272,69 PLN (rund 769 €) in einem Einpersonenhaushalt und 2.454,52 PLN (rund 577 €) in einem Mehrpersonenhaushalt). Die Höhe des Wohngeldes wird individuell ermittelt. Laut Medienberichten liegt die durchschnittliche Wohnbeihilfe zwischen 250 und 380 PLN (rund 59 bis 90 €).⁸⁴ Das Wohngeld wird bei der Sozialhilfe als Einkommen angerechnet.⁸⁵

Für Personen mit internationalem Schutzstatus und ihre Familienangehörigen gelten dieselben Regeln für den Zugang zur **Gesundheitsversorgung** wie für die Einwohner Polens. Sofern ihr

81 Internetseite des Ministeriums für Familie, Arbeit und Sozialpolitik Polen, abrufbar unter: <https://www.gov.pl/web/rodzina/wzrosna-kryteria-dochodowe-w-pomocy-spolecznej>.

82 MISSOC, Vergleichende Tabellen, Polen, Stand 1. Juli 2024, im Internet abrufbar unter: <https://www.missoc.org/missoc-information/missoc-vergleichende-tabellen-datenbank/?lang=de>. Siehe auch Internetseiten mehrerer polnischer Gemeinden, abrufbar unter: <https://gops.elk.pl/swiadcznia-niepniezne.html> und <https://budzow.pl/zasady-przynawania-swiadczen-z-pomocy-spolecznej-2025/>.

83 Zum Beispiel Familienbeihilfen, Beihilfen bei der Geburt eines Kindes, Elterngeld, Kindergeld „800 plus“, die Leistung „Aktive Eltern“ oder die Leistung „Guter Start“ (Zuschuss von 300 PLN für ein neues Schuljahr).

84 Wirtschaftsmagazin Forsal.pl, „Wohngeld in Höhe von 380 PLN. Wer erhält die Überweisung bis zum 10. April? Neue Regeln 2025“, im Internet abrufbar unter: <https://forsal.pl/gospodarka/aktualnosci/artykuly/9763227,dodatek-mieszkaniowy-2025-kto-dostanie-wsparcie-nowe-progi-dochodowe-od-1-marca.html>. Gazeta Prawna, „Wohngeld 2024 neu: Was hat sich geändert? Wer kann wie viel bekommen?“, im Internet abrufbar unter: <https://serwisy.gazetaprawna.pl/emerytury-i-renty/artykuly/9455437,dodatek-mieszkaniowy-2024-po-nowemu-co-sie-zmienilo-kto-i-ile-moze-o.html>.

85 Siehe zum Beispiel Woiwodschaftsverwaltungsgericht Wrocław, Urteil vom 7. Februar 2018, Az. IV SA/Wr 804/17, im Internet abrufbar unter: <https://orzeczenia.nsa.gov.pl/doc/14ED6F69D3>.

Einkommen den Sozialhilfekriterien entspricht, sind sie kostenfrei über den Nationalen Gesundheitsfonds (NFZ) abgesichert.⁸⁶

Spezifische Regelungen für **ukrainische Geflüchtete** wurden durch das Gesetz vom 12. März 2022 über die Unterstützung ukrainischer Bürger im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt auf dem Territorium der Ukraine eingeführt. Der legale Aufenthalt von ukrainischen Bürgern, die aufgrund des Konflikts in der Ukraine nach Polen gekommen sind, wurde zwischenzeitlich bis zum 30. September 2025 verlängert. Personen, die unter das Gesetz über die Unterstützung ukrainischer Staatsbürger fallen, haben Anspruch auf eine Arbeitserlaubnis sowie **Sozialhilfeleistungen** und familien-/kinderbezogene Leistungen zu den **gleichen Bedingungen wie polnische Staatsbürger**.

Ukrainische Geflüchtete können sich ab Einreisedatum bis zu 120 Tage kostenfrei in Gemeinschaftsunterkünften (Unterbringung, Bereitstellung ganztägiger Mahlzeiten) aufhalten, danach werden von den Landkreisen grundsätzlich Gebühren erhoben.⁸⁷ Sie haben Anspruch auf kostenfreie staatliche Gesundheitsversorgung in Polen durch den NFZ unter den gleichen Bedingungen wie polnische Staatsbürger.⁸⁸

Geflüchtete mit vorübergehendem Schutz, die nicht unter das Gesetz über die Unterstützung ukrainischer Bürger im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten auf dem Territorium dieses Landes fallen (Drittstaatsangehörige), erhalten durch die Ausländerbehörde medizinische Versorgung und Unterstützung in Form von Unterkunft und Verpflegung oder Geldleistungen. Zur Unterstützung gehören neben der medizinischen Versorgung sowie Unterkunft und Verpflegung (in Aufnahmezentren):

- regelmäßige finanzielle Unterstützung für den Kauf von Körperpflege- und Hygieneprodukten oder Reinigungsmitteln
- Zugang zu Polnischkursen und den zum Erlernen dieser Sprache erforderlichen Grundmaterialien
- Lehrmittel für Kinder, die in öffentlichen Einrichtungen, Grundschulen oder weiterführenden Schulen unterrichtet und betreut werden

⁸⁶ European Council on Refugees and Exiles (ECRE), Asylum Information Database (AIDA), Länderbericht Polen, Stand 31.12.2023, Seite 141, im Internet abrufbar unter: https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2023/05/AIDA-PL_2022-Update.pdf.

⁸⁷ Nach 120 Tagen 50 Prozent der Unterkunftskosten, jedoch nicht mehr als 40 PLN pro Person und Tag. Nach 180 Tagen 75 Prozent der Kosten, höchstens 60 PLN pro Person und Tag. Für besonders vulnerable Personengruppen (zum Beispiel Senioren, Schwangere, Alleinerziehende) gibt es Ausnahmen. Siehe zum Beispiel Internetseite des Woiwodschaftsbüros Lublin, abrufbar unter: <https://www.gov.pl/web/uw-lubelski/informacje-dla-obywateli-ukrainy#:~:text=Spokojnej%204%20lub%20zadzwoni%C4%87%20na,jest%20preferowane%20przez%20obywatela%20Ukrainy>.

⁸⁸ Internetseite der polnischen Verwaltung, abrufbar unter: <https://www.gov.pl/web/ua/Yak-mozhna-skorystatysva-derzhavnoyi-medytynoyu-v-Polshchi>.

-
- die Finanzierung von Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Zweck der Behandlung oder Impfung sowie in anderen besonders begründeten Fällen
 - Bargeld für die Verpflegung für ein Kind bis 6 Jahre oder einen Grund- oder Sekundarschüler.

Hält sich die Person außerhalb des Zentrums auf, erhält sie eine Geldleistung, um die Kosten für ihren Aufenthalt auf dem Gebiet der Republik Polen zu decken. Die Höhe der Geldleistung entspricht den unter Ziffer 6.1. aufgeführten Beträgen (für eine Einzelperson 25 PLN/Tag, für eine zweiköpfige Familie 20 PLN/Tag/Person, für eine dreiköpfige Familie 15 PLN/Tag/Person, für eine vierköpfige Familie oder mehr 12,50 PLN/Tag/Person).

Personen mit einem Einkommen über der sozialhilferechtlichen Einkommensgrenze (1.010 PLN für Einzelpersonen und 823 PLN pro Person für Familien) reduziert sich die Unterstützung in den Zentren auf Unterkunft (ohne Verpflegung), Polnischunterricht und Lehrmittel. Ebenso erhalten Antragsteller, die Hilfe außerhalb des Zentrums suchen, keine Geldleistungen, wenn die Einkommensgrenze überschritten wird.⁸⁹

6.4. Existenzminimum

Es gibt keine gesetzliche Verankerung des Existenzminimums wie sie das deutsche Recht kennt. Alle Einwohner sind bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Sozialhilfe berechtigt. Personen mit Wohnsitz in Polen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutz in Polen, haben ebenfalls Anspruch auf diese Unterstützung.⁹⁰

7. Daten zu Einkommen in den Ländern

Im Folgenden werden ausgewählte Daten aus den Statistiken des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) zu den Einkommen in den jeweiligen Ländern dargestellt.

89 Internetseite der polnischen Verwaltung, abrufbar unter: <https://www.gov.pl/web/ochrona/opieka-medyczna>.

90 MISSOC, Vergleichende Tabellen, Polen, Stand 1. Juli 2024, im Internet abrufbar unter: <https://www.missoc.org/missoc-information/missoc-vergleichende-tabellen-datenbank/?lang=de>.

7.1. Durchschnittliches und Median-Einkommen nach Haushaltstyp⁹¹

Median-Äquivalenznettoeinkommen, pro Jahr, Single-Person, Euro:

Land	2020	2021	2022	2023	2024
Dänemark	24.414	25.342	25.938	26.900	27.479
Deutschland	21.140	21.013	21.243	22.040	22.800
Frankreich	19.651	19.562	20.146	21.541	22.634
Polen	5.858	6.133	6.820	7.453	9.183

Durchschnittliches Äquivalenznettoeinkommen, pro Jahr, Single-Person, Euro:

Land	2020	2021	2022	2023	2024
Dänemark	27.912	27.792	28.901	30.148	30.539
Deutschland	24.784	24.395	24.608	25.403	26.336
Frankreich	22.237	21.641	22.779	24.141	25.843
Polen	7.240	7.519	8.376	9.212	11.501

7.2. Durchschnitts- und Medianeinkommen nach häufigstem Beschäftigungsstatus⁹²

Medianes Äquivalenznettoeinkommen, Erwerbstätige, 16-64 Jahre, pro Jahr, Euro:

Land	2020	2021	2022	2023	2024
Dänemark	35.999	38.142	39.283	40.083	41.524

91 Daten aus Eurostat, Durchschnittliches und medianes Einkommen nach Haushaltstyp, Internet abrufbar unter: https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_di04/default/table?lang=en&category=livcon.ilc.ilc_ip.ilc_di.

92 Daten aus Eurostat, Durchschnittliches und medianes Einkommen nach dem häufigsten Erwerbsstatus, im Internet abrufbar unter: https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_di05_custom_17692944/default/table.

Deutschland	30.166	29.262	29.186	30.581	32.480
Frankreich	25.240	26.150	26.548	27.677	29.184
Polen	9.121	9.422	10.143	11.317	13.298

Durchschnittliches Äquivalenznettoeinkommen, Erwerbstätige, 16-64 Jahre, pro Jahr, Euro:

Land	2020	2021	2022	2023	2024
Dänemark	39.609	41.905	43.571	43.309	45.433
Deutschland	34.245	33.707	32.921	35.069	37.080
Frankreich	28.663	30.274	30.357	31.476	33.463
Polen	10.128	10.387	11.168	12.610	14.636

7.3. Jährliches Nettoeinkommen mit Durchschnittsverdienst⁹³

Alleinstehende Person ohne Kinder mit einem Einkommen von **100 Prozent des Durchschnitts-einkommens**, pro Jahr, Euro:

Land	2020	2021	2022	2023	2024
Dänemark	37.878,85	39.315,61	40.710,04	42.357,77	43.912,73
Deutschland	31.292,95	32.850,20	35.596,73	37.908,41	39.594,13
Frankreich	27.472,33	28.649,83	30.241,44	31.573,51	32.353,63
Polen	11.376,35	11.134,57	12.503,72	14.487,18	17.002,36

93 Daten aus Eurostat, Jährlicher Nettoverdienst, im Internet abrufbar unter: https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/earn_nt_net_custom_17693014/default/table.